

**Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang
„Kleingewerbeförderung und Berufsbildung –
Small Enterprise Promotion and Training" (SEPT)
vom 03.05.2000**

Auf Grund von § 27 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (Sächs. GVBl. S. 691) hat die Universität Leipzig für den Aufbaustudiengang „Kleingewerbeförderung und Berufsbildung - Small Enterprise Promotion and Training" (SEPT) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Aufbau der Masterprüfung
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Zulassung zur Prüfung, Fristen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Gesamtnote
- § 13 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis
- § 14 Wiederholung
- § 15 Prüfungsausschuß
- § 16 Prüfer und Besitzer
- § 17 Akteneinsicht
- § 18 Zeugnis
- § 19 Urkunde
- § 20 Inkrafttreten

Vorbemerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Zweck der Prüfung

Das Studium soll durch interdisziplinäre Erweiterung, komplementäre Ergänzung und Vertiefung der im Erststudium erworbenen Kenntnisse zur Qualifizierung für eine Berufstätigkeit beitragen, die sich besonders auf die Arbeit im Bereich „Kleingewerbeförderung und Berufsbildung“ bezieht.

Die Masterprüfung bildet den Abschluß des Aufbaustudiengangs auf dem Gebiet Kleingewerbeförderung und Berufsbildung (Small Enterprise Promotion and Training, SEPT). Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die sein vorhergehendes Studium vertiefenden und ergänzenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in dem von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereich den spezifischen, fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen zu entsprechen und insbesondere die Bedingungen zur Umsetzung der spezifischen Fachkenntnisse in praktische Maßnahmen zu überblicken.

§ 2

Mastergrad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der in dieser Ordnung geregelten Prüfung verleiht die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften den akademischen Grad „Master in Small Business Studies“ (MSBS).

§ 3

Regelstudienzeit

Der Aufbaustudiengang dauert 4 Semester. Er umfaßt eine zweisemestrige Einführungs- und Projektvorbereitungsphase, ein Praktikum in Deutschland und Europa in der lehrveranstaltungsfreien Zeit am Ende des 1. und zu Beginn des 2. Semesters (zwischen 6 - 8 Wochen), ein Arbeits- und Studienvorhaben in einem Entwicklungs- oder Transformationsland (Dauer maximal sechs Monate in der lehrveranstaltungsfreien Zeit des 2. Semesters und während des 3. Semesters, vorzugsweise im Heimatland für ausländische Studenten; für deutsche in einem Entwicklungs- und Transformationsland) und Lehrveranstaltungen, Auswertung der Arbeits- und Studienvorhaben sowie Prüfungen (4. Semester).

Ziel des Praktikums ist das Kennenlernen der Arbeitsweise und des Instrumentariums der Kleingewerbeförderung und Berufsbildung.

Das Arbeits- und Studienvorhaben beinhaltet i.d.R. eine Forschung auf dem Gebiet der Kleingewerbeförderung und Berufsbildung in einer in diesem Bereich arbeitenden Institution und Organisation (beispielsweise Handwerks- und Handelskammern, Wirtschaftsfördergesellschaften, Ministerien, Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, Messen, internationale Organisationen).

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Der Aufbaustudiengang steht deutschen und ausländischen Bewerbern offen. Der Zugang zum Aufbaustudiengang „Kleingewerbeförderung und Berufsbildung“ setzt voraus:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Minimum 4 Jahre) aus den Fachrichtungen Wirtschafts-, Sozial- oder Ingenieurwissenschaften (mindestens Mastergrad für ausländische Studenten und Diplom bzw. Magister für deutsche Studenten).
2. Gute Kenntnisse des Englischen, die das wissenschaftliche Studium im Aufbaustudiengang und die Arbeit in Entwicklungs- und Transformationsländern ermöglichen. Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis einer Hochschule oder eines anerkannten Sprachlehrinstituts (UNICERT[®] Niveaustufe II) erbracht werden. Ausländer/innen müssen zudem ausreichende Deutschkenntnisse (Niveaustufe DSH) nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.
3. Schriftliche Bewerbung.

§ 5

Aufbau der Masterprüfung

Die Prüfung besteht aus

1. der schriftlichen Masterarbeit
2. der mündlichen Prüfung.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten und –leistungen

Studienzeiten und –leistungen, die im Rahmen eines anderen Studiums erbracht wurden, sind auf das Studium nicht anrechenbar.

§ 7

Leistungsnachweise

- (1) In den ersten zwei Semestern sowie im 4. Semester sind insgesamt 12 Nachweise erfolgreicher Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Kursen bzw. benotete Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist die Anfertigung eines Protokolls, eines Thesenpapiers oder eines Kurzreferates.
- (3) Voraussetzung für den Nachweis einer benoteten Leistung ist die Anfertigung einer Seminararbeit.
- (4) Die Bewertung der Seminararbeit erfolgt entsprechend der Notenskala gemäß § 11 der PO
- (5) Die Nachweise erfolgreicher Teilnahme werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (6) Wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie während des jeweiligen Semesters einmal wiederholt werden.

§ 8

Zulassung zur mündlichen Prüfung, Fristen

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die folgenden Nachweise erbracht hat:
 1. Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 4 dieser Ordnung
 2. Vier Semester ordnungsgemäßes Studium gemäß § 3 dieser Ordnung. Die Ordnungsmäßigkeit wird durch Leistungsnachweise gemäß § 7 nachgewiesen.
 3. Bescheinigung und Bericht über die Teilnahme am Praktikum in Deutschland und Europa und über das Arbeits- und Studienvorhaben in einem Entwicklungs- oder Transformationsland.
 4. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich der mit mindestens ausreichend bewerteten Masterarbeit während des vierten Semesters.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten. Dieser kann gestellt werden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die in § 7 aufgeführten Nachweise,
 2. Vorschlag für die beiden Prüfer,
 3. Vorschlag über zwei Themen der mündlichen Prüfung aus dem gesamten Lehrangebot; die Themen müssen sich deutlich vom Thema der Masterarbeit unterscheiden,
 4. Nachweis über den Betreuer und das Thema der schriftlichen Masterarbeit; ein Wechsel von Betreuer und Thema ist nicht möglich.
- (3) Auf Grund der eingereichten Unterlagen hat der Prüfungsausschuß innerhalb von zwei Wochen über die Zulassung zu entscheiden. Das Ergebnis ist dem Studenten spätestens eine Woche nach der Entscheidung schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 nicht erfüllt sind. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Masterarbeit soll aus der Auswertung des Arbeits- und Studienvorhabens in einem Entwicklungs- oder Transformationsland hervorgehen. In dieser Arbeit soll der Studierende seine Fähigkeit zeigen, theoretische Ansätze und praktische Erfahrungen aufeinander zu beziehen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird am Ende des 3. Semesters vergeben. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Masterarbeit beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um einen Monat verlängern.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die schriftliche Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (6) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe der schriftlichen Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die schriftliche Masterarbeit wird von dem Hochschullehrer, der sie betreut, sowie von einem weiteren Lehrenden, der ebenfalls am Aufbaustudiengang „Kleingewerbeförderung und Berufsbildung“ beteiligt sein muß, gemäß § 11 dieser Prüfungsordnung benotet. Bei nicht übereinstimmender Benotung wird das arithmetische Mittel gebildet. Gutachter und Prüfer können sein: Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte. Mindestens eine der genannten Personen muß Professor sein. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Wochen vorliegen.
- (8) Der Prüfungsausschuß ermittelt die für die Masterarbeit zu vergebende Note durch die Bildung des arithmetischen Mittelwertes aus den Bewertungsvorschlägen der Gutachter, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (9) Die Masterarbeit kann auf deutsch, englisch oder französisch verfaßt werden. Falls die Masterarbeit nicht auf deutsch verfaßt wird, soll im Anhang der Arbeit eine kurze deutsche Zusammenfassung gegeben werden.

§ 10

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet im Anschluß an die schriftliche Masterarbeit statt. Sie kann durchgeführt werden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ beträgt.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten. Sie erstreckt sich auf zwei vom Kandidaten vorgeschlagene Themen aus verschiedenen Gebieten des Lehrangebots. Die Themen der mündlichen Prüfung müssen sich vom Thema der Masterarbeit deutlich unterscheiden.
- (3) Benoten die Prüfer die Prüfungsleistung unterschiedlich, so wird die Note der mündlichen Prüfung durch das arithmetische Mittel der Einzelnoten bestimmt.

- (4) Über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsgesprächs und die Benotung ist ein Protokoll zu führen. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Die Prüfung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung über die Prüfungsleistungen. Auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zu beschränken.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
 - 2 = gut
 - 3 = befriedigend
 - 4 = ausreichend
 - 5 = nicht ausreichend.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Prüfung wird aus der vom Prüfungsausschuß ermittelten Note der Masterarbeit (Gewichtung 60%) und der Note der mündlichen Prüfung (40%) gebildet. Die Gesamtnote ist wie folgt zu bestimmen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,49	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,49	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,49	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 13

Täuschung, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ein Prüfungsteil kann vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt werden, wenn der Student eine Täuschungshandlung begangen hat.
- (2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student nach der Zulassung zur Prüfung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern oder zur mündlichen Abschlußprüfung nicht erscheint. Das Gleiche gilt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Der Student hat Gründe für Versäumnis oder Rücktritt unverzüglich schriftlich dem Prüfungsausschuß anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit hat er ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Wenn der Student aus zwingenden Gründen einen Termin nicht einhalten kann oder von der Prüfung zurücktritt, bestimmt der Prüfungsausschuß einen neuen Termin. Die vom Studenten bereits erbrachten Leistungen werden anerkannt.

§ 14

Wiederholung

- (1) Wurde die Masterarbeit oder die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ benotet, so dürfen sie jeweils einmal wiederholt werden. Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Eine nicht bestandene Masterarbeit und nicht bestandene mündliche Prüfung sollen jeweils spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der schriftlichen Bescheide wiederholt werden.

§ 15

Prüfungsausschuß

- (1) An der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften wird ein ständiger Prüfungsausschuß für die Masterprüfung nach dieser Prüfungsordnung eingerichtet. Dem Prüfungsausschuß gehören an: zwei Hochschullehrer, ein studentischer Vertreter, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften.
- (2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses muß ein der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften angehörender Hochschullehrer sein.

- (3) Der Fakultätsrat bestellt den Prüfungsausschuß und seinen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist unbegrenzt zulässig. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses amtiert für die Dauer eines Jahres.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Statusgruppe, für die er in den Prüfungsausschuß bestellt worden ist, aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (6) Der Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und bestellt die Gutachter gemäß § 9 Abs. 7 sowie die Prüfungskommission nach §16. Er unterrichtet die für den Aufbaustudiengang verantwortlichen Hochschullehrer regelmäßig über Prüfungsangelegenheiten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüfer und Beisitzer (Prüfungskommission)

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer für die mündliche Prüfung.
- (2) Prüfer und Beisitzer können die an der Lehre im Aufbaustudiengang beteiligten Professoren, Dozenten und zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglieder der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften sein.
- (3) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften.

§ 17

Akteneinsicht

Nach Abschluß der Masterprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Bewerber auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

§ 18

Zeugnis

Über das Gesamtergebnis der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis aus, welches das Thema und die Note der Masterarbeit nach § 9, die Noten der mündlichen Prüfung nach § 10 sowie die Gesamtnote nach § 12 enthält. Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Prüfungsergebnis wird dem Bewerber durch die Übergabe des Zeugnisses bekanntgemacht.

§ 19

Urkunde

- (1) Über die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird im Namen der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften durch deren Dekan eine Masterurkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades entsprechend § 2 beurkundet. Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften versehen.
- (3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde. Verzögert sich die Aushändigung aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, um mehr als vier Wochen ab Verkündung der Gesamtnote, soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Bewerbers die vorzeitige Führung bewilligen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master in Small Business Studies" (abgekürzt MSBS) verliehen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 14.07.98 und wurde am 06.04.2000 (Az.: 2-7831-15/74-5) genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie tritt mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 03.05.2000

Professor Dr. Volker Bigl

Rektor